

Mit welcher Unfallversicherung kann ich zu Hause gesund werden?



Die Stuttgarter Antwort: mit der UnfallRente 50 PLUS® und ihren ambulanten Leistungen des Malteser Hilfsdienstes

Ab 50 können Sie das Leben richtig genießen

Das Leben ab 50 macht Spaß

Sie sind unabhängig, finanziell gut abgesichert und haben noch viel vor.

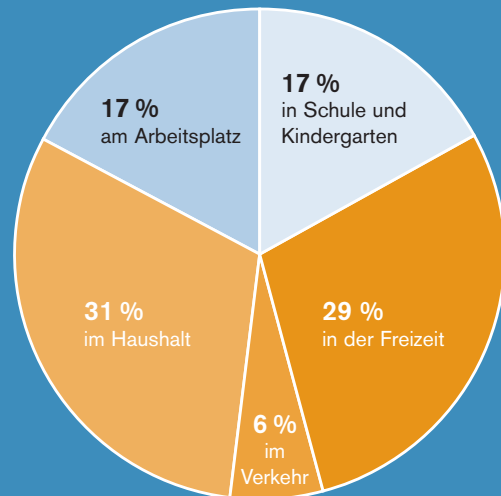
Doch wer mitten im Leben steht, ist auch unfallgefährdet

Sie sollten sich daher einige wichtige Fragen stellen: Bin ich ausreichend unfallversichert? Wie sieht meine finanzielle Situation nach einem Unfall aus? Kann ich selbstständig bleiben und in der gewohnten Umgebung mein Leben meistern? Wer hilft mir, wenn ich Hilfe brauche, meiner Familie aber nicht zur Last fallen will? Der gesetzliche Unfallschutz besteht nur im Berufsleben, bei Arbeits- und Wegeunfällen. Selbst dieser minimale Schutz entfällt, sobald Sie in den Ruhestand wechseln.

Zur Sicherung Ihres Lebensstandards brauchen Sie die UnfallRente 50 PLUS® mit den ambulanten Leistungen des Malteser Hilfsdienstes

Die UnfallRente 50 PLUS® schützt Sie vor den finanziellen Folgen eines Unfalls und sichert die Zukunft danach. Der Unfallschutz besteht im Beruf, in der Freizeit, im Ruhestand, zu Hause, auf Reisen, im Straßenverkehr – rund um die Uhr, weltweit und unabhängig davon, ob Sie selbst oder ein anderer den Unfall verursacht hat.

Wo passieren die meisten Unfälle?



- 34 % gesetzliche Absicherung
- 66 % keine gesetzliche Absicherung

Quelle: Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin, Stand 2001

Etwa alle 3,5 Sekunden ereignet sich in Deutschland ein Unfall, pro Jahr rund 9 Millionen. Ein Risiko, das sich nicht ausschalten lässt. Aber Sie sollten sich vor den finanziellen Folgen schützen.



Merkblatt zur Datenverarbeitung

Vorbemerkung

Versicherungen können heute ihre Aufgaben nur noch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfüllen. Nur so lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln; auch bietet die EDV einen besseren Schutz der Versicherungsgemeinschaft vor missbräuchlichen Handlungen als die bisherigen manuellen Verfahren. Die Verarbeitung der uns bekanntgegebenen Daten zu Ihrer Person wird durch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geregelt. Danach ist die Datenverarbeitung und -nutzung zulässig, wenn das BDSG oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder wenn der Betroffene eingewilligt hat. Das BDSG erlaubt die Datenverarbeitung und -nutzung stets, wenn dies im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses geschieht oder soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der speichernden Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt.

Einwilligungserklärung

Unabhängig von dieser im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung und im Hinblick auf eine sichere Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist in Ihren Versicherungsantrag eine Einwilligungserklärung nach dem BDSG aufgenommen worden. Diese gilt über die Beendigung des Versicherungsvertrags hinaus, endet jedoch - außer in der Lebens- und Unfallversicherung - schon mit Ablehnung des Antrags oder durch Ihren jederzeit möglichen Widerruf, der allerdings den Grundsätzen von Treu und Glauben unterliegt. Wird die Einwilligungserklärung bei Antragstellung ganz oder teilweise gestrichen, kommt es u. U. nicht zu einem Vertragsabschluss. Trotz Widerruf oder ganz bzw. teilweise gestrichener Einwilligungserklärung kann eine Datenverarbeitung und -nutzung in dem begrenzten gesetzlich zulässigen Rahmen, wie in der Vorbemerkung beschrieben, erfolgen.

Schweigepflichtentbindungserklärung

Daneben setzt auch die Übermittlung von Daten, die, wie z. B. beim Arzt, einem Berufsgeheimnis unterliegen, eine spezielle Erlaubnis des Betroffenen (Schweigepflichtentbindung) voraus. In der Lebens-, Kranken- und Unfallversicherung (Personenversicherung) ist daher im Antrag auch eine Schweigepflichtentbindungsklausel enthalten. Im Folgenden wollen wir Ihnen einige wesentliche Beispiele für die Datenverarbeitung und -nutzung nennen.

1. Datenspeicherung bei Ihrem Versicherer

Wir speichern Daten, die für den Versicherungsvertrag notwendig sind. Das sind zunächst Ihre Angaben im Antrag (Antragsdaten). Weiter werden zum Vertrag versicherungstechnische Daten wie Kundennummer (Partnernummer), Versicherungssumme, Versicherungsdauer, Beitrag, Bankverbindung sowie erforderlichenfalls die Angaben eines Dritten, z. B. eines Vermittlers, eines Sachverständigen oder eines Arztes geführt (Vertragsdaten). Bei einem Versicherungsfall speichern wir Ihre Angaben zum Schaden und ggf. auch Angaben von Dritten, wie z. B. den vom Arzt ermittelten Grad der Berufsunfähigkeit, die Feststellung Ihrer Reparaturwerkstatt über einen Kfz-Totalschaden oder bei Ablauf einer Lebensversicherung den Auszahlungsbetrag (Leistungsdaten).

2. Datenübermittlung an Rückversicherer

Im Interesse seiner Versicherungsnehmer wird ein Versicherer stets auf einen Ausgleich der von ihm übernommenen Risiken achten. Deshalb geben wir in vielen Fällen einen Teil der Risiken an Rückversicherer im In- und Ausland ab. Diese Rückversicherer benötigen ebenfalls entsprechende versicherungstechnische Angaben von uns wie Versicherungsnummer, Beitrag, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos und Risikozuschlags sowie im Einzelfall auch Ihre Personalien. Soweit Rückversicherer bei der Risiko- und Schadenbeurteilung mitwirken, werden ihnen auch die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt.

In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer weiterer Rückversicherer, denen sie ebenfalls entsprechende Daten übergeben.

3. Datenübermittlung an andere Versicherer

Nach dem Versicherungsvertragsgesetz hat der Versicherte bei Antragstellung, jeder Vertragsänderung und im Schadenfall dem Versicherer alle für die Einschätzung des Wagnisses und die Schadenabwicklung wichtigen Umstände anzugeben. Hierzu gehören z. B. frühere Krankheiten und Versicherungsfälle oder Mitteilungen über gleichartige andere Versicherungen (beantragte, bestehende, abgelehnte oder gekündigte). Um Versicherungsmissbrauch zu verhindern, eventuelle Widersprüche in den Angaben des Versicherten aufzuklären oder um Lücken bei den Feststellungen zum entstandenen Schaden zu schließen, kann es erforderlich sein, andere Versicherer um Auskunft zu bitten oder entsprechende Auskünfte auf Anfragen zu erteilen. Auch sonst bedarf es in bestimmten Fällen (Doppelversicherungen, gesetzlicher Forderungsübergang sowie bei Teilungsabkommen) eines Austausches von personenbezogenen Daten unter den Versicherern. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben wie Name und Anschrift, Kfz-Kennzeichen, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos oder Angaben zum Schaden wie Schadenhöhe und Schadentag.

4. Zentrale Hinweissysteme der Fachverbände

Bei Prüfung eines Antrags oder eines Schadens kann es notwendig sein, zur Risikobeurteilung, zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts oder zur Verhinderung von Versicherungsmissbrauch Anfragen an den zuständigen Fachverband bzw. an andere Versicherer zu richten oder auch entsprechende Anfragen anderer Versicherer zu beantworten. Dazu bestehen beim Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) und beim Verband der privaten Krankenversicherung (PKV) zentrale Hinweissysteme. Die Aufnahme in diese Hinweissysteme und deren Nutzung erfolgt lediglich zu Zwecken, die mit dem jeweiligen System verfolgt werden dürfen, also nur soweit bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

Beispiele:

Allgemeine Haftpflichtversicherung

- Registrierung von auffälligen Schadenfällen sowie von Personen, bei denen der Verdacht des Versicherungsmissbrauchs besteht.

Zweck: Risikoprüfung, Schadenaufklärung und -verhütung.

Kfz-Versicherer

- Registrierung von auffälligen Schadenfällen, Kfz-Diebstählen sowie von Personen, bei denen der Verdacht des Versicherungsmissbrauchs besteht.

Zweck: Risikoprüfung, Schadenaufklärung und -verhütung.

Lebensversicherer

- Aufnahme von Sonderrisiken, z. B. Ablehnung des Risikos bzw. Annahme mit Beitragszuschlag

- aus versicherungsmedizinischen Gründen,

- auf Grund der Auskünfte anderer Versicherer,

- wegen verweigerter Nachuntersuchung;

- Beendigung des Vertrags durch Rücktritt oder Anfechtung durch den Versicherer;

Ablehnung des Vertrags durch den Versicherungsnehmer wegen geforderter Beitragszuschläge.

Zweck: Risikoprüfung.

Rechtsschutzversicherer

- Vorzeitige Kündigungen und Kündigungen zum normalen Vertragsablauf durch den Versicherer nach mindestens 2 Versicherungsfällen innerhalb von 12 Monaten.

- Kündigungen zum normalen Vertragsablauf durch den Versicherer nach mindestens 3 Versicherungsfällen innerhalb von 36 Monaten.

- Vorzeitige Kündigungen und Kündigungen zum normalen Vertragsablauf bei konkret begründetem Verdacht einer betrügerischen Inanspruchnahme der Versicherung.

Zweck: Überprüfung der Angaben zu Vorversicherungen bei der Antragstellung.

Sachversicherer

- Aufnahme von Schäden und Personen, wenn Brandstiftung vorliegt oder wenn auf Grund des Verdachts des Versicherungsmissbrauchs der Vertrag gekündigt wird und bestimmte Schadenssummen erreicht sind.

Zweck: Risikoprüfung, Schadenaufklärung, Verhinderung weiteren Missbrauchs.

Transportversicherer

- Aufnahme von auffälligen (Verdacht des Versicherungsmissbrauchs) Schadenfällen, insbesondere in der Reisegepäckversicherung.

Zweck: Schadenaufklärung und Verhinderung von Versicherungsmissbrauch.

Unfallversicherer

- Meldung bei erheblicher Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht,

- Leistungsablehnung wegen vorsätzlicher Obliegenheitsverletzung im Schadenfall, wegen Vortäuschung eines Unfalls oder von Unfallfolgen,

- Außerordentliche Kündigung durch den Versicherer nach Leistungserbringung oder Klageerhebung auf Leistung.

Zweck: Risikoprüfung und Aufdeckung von Versicherungsmissbrauch.

5. Datenverarbeitung in der Versicherungsgruppe

Einzelne Versicherungsbranchen (z. B. Lebens-, Kranken-, Sachversicherungen) werden durch rechtlich selbstständige Unternehmen betrieben. Um den Kunden einen umfassenden Versicherungsschutz anbieten zu können, arbeiten die Unternehmen häufig in Unternehmensgruppen zusammen.

Zur Kostenersparnis werden dabei einzelne Bereiche zentralisiert wie das Inkasso oder die Datenverarbeitung. So wird z. B. Ihre Adresse nur einmal gespeichert, auch wenn Sie Verträge mit verschiedenen Unternehmen der Gruppe abschließen; und auch Ihre Versicherungsnummer, die Art der Verträge, ggf. Ihr Geburtsdatum, Kontonummer und Bankleitzahl, d. h. Ihre allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, werden in einer zentralen Datensammlung geführt.

Dabei sind die sog. Partnerdaten (z. B. Name, Adresse, Kundennummer, Kontonummer, Bankleitzahl, bestehende Verträge) von allen Unternehmen der Gruppe abfragbar. Auf diese Weise kann eingehende Post immer richtig zugeordnet und bei telefonischen Anfragen sofort der zuständige Partner genannt werden.

Auch Geldeingänge können so in Zweifelsfällen ohne Rückfragen korrekt verbucht werden. Die übrigen allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten sind dagegen nur von den Versicherungsunternehmen der Gruppe abfragbar.

Obwohl alle diese Daten nur zur Beratung und Betreuung des jeweiligen Kunden durch die einzelnen Unternehmen verwendet werden, spricht das Gesetz auch hier von "Datenübermittlung", bei der die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zu beachten sind. Branchenspezifische Daten - wie z.B. Gesundheits- oder Bonitätsdaten - bleiben dagegen unter ausschließlicher Verfügung der jeweiligen Unternehmen.

Unserer Versicherungsgruppe gehören zur Zeit folgende Versicherungsgesellschaften an:

Stuttgarter Lebensversicherung a.G., Familienschutz Lebensversicherung AG, DIREKTE LEBEN Versicherung AG, PLUS Lebensversicherungs AG, Familienschutz Versicherung AG und Stuttgarter Versicherung AG.

Bestimmte Versicherungssparten vermitteln wir an die: Zürich Versicherung AG, Neue Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft AG, Signal-Iduna Krankenversicherung a.G. und Hanse-Merkur Krankenversicherung a.G.

Diese Kooperationspartner haben selbstverständlich keinen direkten Zugriff auf Datenbanken der Stuttgarter Versicherungsgruppe.

6. Betreuung durch Versicherungsvermittler

In Ihren Versicherungsangelegenheiten werden Sie durch einen unserer Vermittler betreut. Vermittler in diesem Sinn sind neben Einzelpersonen auch Vermittlungsgesellschaften. Um seine Aufgabe ordnungsgemäß erfüllen zu können, erhält der Vermittler zu diesen Zwecken von uns die für die Betreuung und Beratung notwendigen Angaben aus Ihren Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, z.B. Versicherungsnummer, Beiträge, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos, Zahl der Versicherungsfälle und Höhe von Versicherungsleistungen. Ausschließlich zum Zweck von Vertragsanpassungen in der Personenversicherung können an den zuständigen Vermittler auch Gesundheitsdaten übermittelt werden. Unsere Vermittler verarbeiten und nutzen selbst diese personenbezogenen Daten im Rahmen der genannten Beratung und Betreuung des Kunden. Auch werden sie von uns über Änderungen der kundenrelevanten Daten informiert. Jeder Vermittler ist gesetzlich und vertraglich verpflichtet, die Bestimmungen des BDSG und seine besonderen Verschwiegenheitspflichten (z. B. Berufsgeheimnis und Datengeheimnis) zu beachten.

7. Weitere Auskünfte und Erläuterungen über Ihre Rechte

Sie haben als Betroffener nach dem Bundesdatenschutzgesetz neben dem eingangs erwähnten Widerrufsrecht ein Recht auf Auskunft sowie unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung Ihrer in einer Datei gespeicherten Daten. Wegen eventueller weiterer Auskünfte und Erläuterungen wenden Sie sich bitte an den betrieblichen Datenschutzbeauftragten Ihres Versicherers.

Richten Sie auch ein etwaiges Verlangen auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung wegen der beim Rückversicherer gespeicherten Daten stets an Ihren Versicherer.

Bleiben Sie aktiv und selbstständig. Die Stuttgarter und die Malteser helfen Ihnen dabei

Die Serviceleistungen* der UnfallRente 50 PLUS® bei unfallbedingter Hilfsbedürftigkeit – bei Ihnen zu Hause!**

- Einrichtung einer Hausnotrufanlage mit „Funkfinger“
- Häusliche Grundpflege (bis zu 4 Wochen)
- Tag- und Nachtwache nach Heimkehr
- Menüservice – täglich eine warme Mahlzeit zur Auswahl
- Erledigung von Besorgungen und Einkäufen
- Begleitung bei Arzt- oder Behördengängen
- Reinigung der Wohnung
- Wäsche- und Kleidungs-service sowie Schuhpflege
- Vermittlung von Pflegehilfsmitteln (z. B. Rollstuhl, Gehhilfen), Haustierbetreuung und Beratung bei Umbau von Wohnung, Haus und Kfz
- Pflegeschulung für die Angehörigen
- Pflegeberatung durch Fachleute hinsichtlich Ansprüchen aus der Pflegeversicherung
- **Neu:** Ambulante Hilfeleistungen für den pflegebedürftigen Angehörigen



Die Leistungen der UnfallRente 50 PLUS® für Ihre finanzielle Unabhängigkeit

- Unfall-Rente ab mind. 50 % Invalidität bis zu 3.000 EUR Rente monatlich, je nach gewähltem Tarif
- Verdoppelung ab 90 % Invalidität
- Verdreifachung bei 100 % Invalidität
- Lebenslang, garantiert, Monat für Monat
- bei Tod des Leistungsempfängers während der Rentenzahlung: Weiterzahlung der Rente bis zu 10 Jahren ab Unfalltag, längstens bis zum 85. Lebensjahr der versicherten Person
- Kapitalabfindungsoption: Statt laufender Rentenzahlungen können bis zu 120 Monatsrenten ausgezahlt werden. Berücksichtigt werden die Rentenzahlungen ab dem Unfalltag bis max. zum vollendeten 85. Lebensjahr.

Unfallereignis im	Maximale Kapitalabfindung
50. Lebensjahr	120 Renten
⋮ ↓	⋮ ↓
76. Lebensjahr	108 Renten
⋮ ↓	⋮ ↓
80. Lebensjahr	60 Renten
⋮ ↓	⋮ ↓
84. Lebensjahr	12 Renten

- zusätzlich bei dauernder Schwerstpflegebedürftigkeit eine Einmalzahlung bis zu 36.000 EUR, je nach gewähltem Tarif

**Unser besonderer Service:
24-h-Kunden-Hotline 0180-5 77 02 34*****

Die Stuttgarter und die Malteser – immer für Sie da

Nutzen Sie die Vorteile eines einmaligen Teams. Leisten Sie sich jetzt eine Unfallversicherung, die speziell auf Ihre Bedürfnisse zugeschnitten ist. Die UnfallRente 50 PLUS® mit ambulanten Hilfeleistungen des Malteser Hilfsdienstes. Die Stuttgarter Versicherung AG als Ihr Vertragspartner bedient sich bei den ambulanten Hilfeleistungen der Dienste des Malteser Hilfsdienstes.

* Malteser Hilfeleistungen erfolgen nur in Deutschland

** Bei den o. g. Beschreibungen handelt es sich um verkürzte Darstellungen. Maßgeblich sind ausschließlich die Bedingungstexte, die Sie zusammen mit Ihrem Versicherungsschein erhalten.

*** 0,14 EUR je angefangene 60 Sekunden aus dem Festnetz der Deutschen Telekom AG

Worauf Sie sich sonst noch verlassen können*

Keine Gesundheitsprüfung

Es ist keine Gesundheitsprüfung erforderlich.

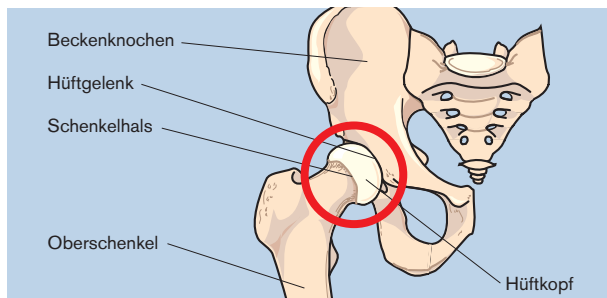
Beitragsfreie Leistungsverbesserungen

Versicherungsschutz bei

- Unfällen durch Schlaganfall oder Herzinfarkt
- Impfschäden
- Frühsommer-Meningoenzephalitis (FSME) durch Zeckenbiss
- Verteidigung/Rettung von Menschenleben
- Gesundheitsschädigungen durch Strahlen
- Nahrungsmittelvergiftungen
- Unfällen im Wasser (Ertrinken, Erfrieren, Ersticken)
- Tauchunfällen bis zu 10 m Tauchtiefe
- Beitragsfreie Vorsorge-Unfallversicherung für Partner. Wenn Sie während der Laufzeit des Vertrages heiraten oder eine eingetragene Gemeinschaft eingehen, erhält Ihr Partner einen bis zu sechsmonatigen Versicherungsschutz.

Oberschenkelhalsbruch

Erleiden Sie einen Oberschenkelhalsbruch – egal ob durch einen Unfall oder krankheitsbedingt – zahlt die Stuttgarter die vereinbarte Einmalzahlung unabhängig vom Invaliditätsgrad aus. Führt der Oberschenkelhalsbruch zu einer dauerhaften Invalidität von mindestens 50 %, zahlen wir Ihnen die vereinbarte Unfall-Rente, Monat für Monat, ein Leben lang!



Den Oberschenkelhalsbruch-Versicherungsschutz bieten wir Ihnen bis zum Ende des Versicherungsjahres, in dem Sie das 80. Lebensjahr vollendet haben.

* Bei den o. g. Beschreibungen handelt es sich um verkürzte Darstellungen. Maßgeblich sind ausschließlich die Bedingungs- und Ausschlussbedingungen, die Sie zusammen mit Ihrem Versicherungsschein erhalten.

Unfalltod

Sollten Sie aufgrund eines Unfalls innerhalb eines Jahres versterben, wird die vereinbarte Versicherungssumme ausgezahlt.

Kosmetische Operationskosten einschließlich Zahnbehandlungs- und Zahnersatzkosten

Eine kosmetische Operation erfolgt, wenn auf Grund eines Unfalls das äußere Erscheinungsbild beeinträchtigt ist.

Die Stuttgarter übernimmt die Kosten für

- Arzthonorare
- Unterbringung und Verpflegung im Krankenhaus
- Zahnbehandlung und Zahnersatz bis zu einer Höhe von 30 % der vereinbarten Versicherungssumme.

Kurkostenbeihilfe

Ist auf Grund Ihres Unfalls eine vollstationäre Kur von mindestens 3 Wochen notwendig, erhalten Sie Ihre Kurkostenbeihilfe.

Bergungs-/Rettungskosten für Such- und Rettungsaktionen

Beitragsfrei mitversichert bis zu 50.000 Euro bei Unfällen im In- und Ausland.

Zusätzlich versicherbar

Unfall-Krankenhaustagegeld

Wird für jeden unfallbedingten vollstationären Krankenhausaufenthalt bis zu 5 Jahre, vom Unfalltag an gerechnet, in Höhe der vereinbarten Versicherungssumme geleistet.

SportAktiv

Ersatz/Reparatur von Fahrrädern, Inline-Skates, Skiern, Skateboards, Kickboards (City-Rollern) und Threelinern, die bei einem Unfall der versicherten Person mit Gesundheitsschädigung beschädigt oder zerstört werden bzw. abhanden kommen. Es werden die Reparatur- bzw. Wiederbeschaffungskosten zum festgelegten Zeitwert bis zur vereinbarten Versicherungssumme ersetzt.

Und wo erfahre ich mehr über die UnfallRente 50 PLUS®?



Leichte Frage

www.stuttgarter.de
und bei Ihrem Finanzexperten

